

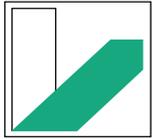
## Aktuelle Stunde

### „Ugah Ugah“ in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) – Rassistischer Dammbbruch oder Sturm im Wasserglas?

**Tagungsbericht.** Im Rahmen einer „Aktuellen Stunde“ diskutierten Prof. Dr. *Michael Grünberger*, LL.M. (NYU) und Prof. Dr. *Marco Staake* unter Moderation von Prof. Dr. *Adam Sagan*, MJur (Oxon) am 16. Februar 2021 unter dem Titel: „Ugah Ugah“ in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) – Rassistischer Dammbbruch oder Sturm im Wasserglas?“ den Kommentar von Prof. Dr. *Rüdiger Zuck* in NZA 2021, 166. An der digitalen Diskussionsveranstaltung beteiligten sich rund 200 Personen aus den Reihen der Professor\*innen, des akademischen Mittelbaus sowie der Studierenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. Gegenstand der Diskussion war der Beitrag von Zuck, dessen mediale Rezeption sowie die Reaktion des Verlages C.H. Beck bzw. der Redaktion der NZA.

Auf die Frage, ob es eine „gutmütige“ Interpretation des Kommentars geben könne, die sich auf das verfassungsdogmatische Kernanliegen von *Zuck* konzentriere, waren sich die Diskutanten im Kern einig, dass selbst bei einer solchen Betrachtungsweise die rassistischen Vergleiche und Klischees nicht zu übersehen seien. *Staake* hob hervor, *Zuck* die habe Bedeutung von Sprache im Hinblick auf Rassismus grundlegend verkannt. Deutlich zeige sich das an dem von rassistischen Stereotypen geprägten Fazit des Kommentars. *Grünberger* pflichtete dem bei. Nehme man eine sehr äußerungsfreundliche Perspektive ein, dann müsse man den Beitrag nicht intentional rassistisch verstehen; die durchgehende Verwendung von Stereotypen, sei aber – und das sei das zentrale Problem – eine Form von strukturellem Rassismus, die man auch als solche benennen müsse.

Differenziert wurde die Frage beantwortet, ob der Text von *Zuck* noch diskutabel sei, so dass man ihm mit fachwissenschaftlicher Kritik begegnen könne, oder schon die Grenzen der Rechtswissenschaft überschritten habe. Nach dem Maßstab, den *Grünberger* anlegte, sei der Kommentar von seinem Autor als wissenschaftlicher Debattenbeitrag gemeint gewesen. Er erfülle jedoch nicht die wissenschaftlichen Mindeststandards und hätte in einer juristischen Fachzeitschrift nicht erscheinen dürfen. Allenfalls im Editorial einer Fachzeitschrift könne man, als Autor\*in auch einmal inhaltlich problematische – wenngleich auch nicht intentional rassistische – Standpunkte offen vertreten, ohne dass diese den wissenschaftlichen Diskursanforderungen durchweg genügen müssen. Das blieb nicht



ohne Widerspruch. Eine Studierende entgegnete, dass auch eine Veröffentlichung in einem Editorial mehr schaden als nutzen würde. *Staake* meinte, die im Text verwendeten Beispiele von *Zuck* behandelten keine Rechtsfragen und seien daher nicht rechtswissenschaftlich zu diskutieren. Es sei vielmehr eine Art wissenschaftsgefärbter Meinungsäußerung, die am Maßstab der Moral zu bewerten sei. Sie hätte jedenfalls nicht das renommierte Forum der NZA erhalten dürfen. Ein Studierender mahnte im Anschluss, *Zuck* maße sich als nicht von Rassismus betroffene Person in seinem Beitrag die Entscheidung darüber an, wo für Betroffene die Grenze für einen rassistischen Angriff überschritten sei und was demgegenüber als bloße Verspottung aufgefasst werden dürfe.

Nicht frei von jeglicher Kritik blieb die Entschuldigung Hauses C.H. Beck und die Löschung des Beitrags aus der elektronischen Datenbank des Verlages „beck-online“. Mit der Formulierung, der Beitrag sei „im Einvernehmen mit dem Verfasser“ gelöscht worden, habe der Verlag es vermieden, selbst Position zu beziehen. *Grünberger* honorierte, dass der Schriftleiter der NZA, Prof. Dr. *Achim Schunder*, das Problem des Rassismus in seiner Stellungnahme gegenüber der *Legal Tribune Online* beim Namen genannt hat. Die Löschung des Beitrags aus beck-online, hielt er jedoch nicht für einen gelungen Umgang mit der Problematik. Er forderte eine offene Auseinandersetzung, um strukturellen Rassismus entgegenzuwirken, und eine einer größeren Sensibilität in der Rechtswissenschaft, damit sie ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden könne. *Sagan* ergänzte, die Veröffentlichung des Kommentars von *Zuck* möge man als einmaligen „Betriebsunfall“ werten. Problematischer sei die Entscheidung, den BGB-Kommentar „Palandt“ nicht umzubenennen. Er trage noch im 21. Jahrhundert den Namen eines ebenso frühen wie prominenten Nationalsozialisten. Eine Umbenennung gäbe dem Verlag die Gelegenheit, ein klares Zeichen gegen jede Form von Rassismus zu setzen.

Insgesamt hat die „Aktuelle Stunde“, wie das große Interesse belegt, einen Nerv getroffen. Es bleibt zu wünschen, dass sich das neue digitale Format durchsetzen wird und künftig Raum für den wissenschaftlichen Diskurs aktueller und politisch relevanter Fragestellungen bietet, wenn „Jura Schlagzeilen macht“.

Ass. jur. *Carsten Sporrer*, Bayreuth